

Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bebauungsplan „Nördlich der Hanauer Straße“

Stand: 31.03.2020



Auftraggeber:
BIEN-RIES AG
Bruchköbeler Landstraße 87
63452 Hanau

Bearbeitung:
Dr. Theresa Rühl
Jörg Janßen
Dr. Jochen Karl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Hauptstraße 96 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-karl.de

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	7
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
5.1	Vegetation und Biotopstruktur	8
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Amphibien	9
5.1.2	Reptilien	9
5.1.3	Säugetiere (außer Fledermäuse)	9
5.1.4	Fledermäuse	10
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	11
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung	11
5.5	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)². Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

2) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇³ hinsichtlich des Tötungsverbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbots enthalte.

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

3) Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Gemeinde Schöneck betreibt im Ortsteil Kilianstädten die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Hanauer Straße“. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Jagdhauses in der Hanauer Straße 33-35. Hier soll ein Wohngebiet mit Geschosswohnungsbauten und Tiefgarage entstehen. Der räumliche Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebiets umfasst rd. 9.140 m² auf den Flurstücken 365/1 und 365/2 in Flur 8 der Gemarkung Kilianstädten. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngebiete an, auch im Südosten befindet sich Wohnbebauung. Im Süden grenzt das Gebiet an die Hanauer Straße, im Nordosten wird es von der Windecker Straße begrenzt.

Das Plangebiet ist geprägt durch das ehemalige Forsthaus und dessen Nebengebäude mit Zufahrten. Dieses Anwesen war bis zum Frühjahr 2020 umgeben von einem parkähnlich angelegten Baumbestand, der überwiegend aus Laubbäumen bestand. Im Zentrum des Grundstücks befindet sich ein Wasserbecken. Den Unterwuchs stellen artenarme Grünflächen mit schattenverträglichen Gräsern und hohem Moosanteil dar.

3 Datengrundlage

Im August 2020 wurden die abzureißenden Bestandsgebäude auf Quartiere von Fledermäusen und Gebäudebrüter untersucht, zu dem wurde eine Detektorbegehung zur Untersuchung des Fledermausvorkommens auf dem Gelände des alten Forsthauses vorgenommen (*Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl (12/2019)*, Artenschutzrechtliche Voruntersuchung). Die Ausführungen in Kap. 5 basieren auf diesen Voruntersuchungen im Spätsommer 2019 im Zusammenhang mit dem Abriss der alten Gebäude innerhalb des Plangebiets sowie auf den Baumhöhlenkontrollen im Frühjahr 2020, welche den Fällarbeiten vorausgingen (s. Tab. 1).

Für die Baumhöhlenkontrollen wurden die zu entfernenden Gehölze vom Boden aus kontrolliert. Der Baumbestand wurde mittels Fernglas inspiziert. Sich daraus ergebene Verdachtsmomente, Fäulnishöhlen und Spechthöhlen, wurden im Anschluss endoskopisch untersucht. Dabei wurde ein Hubsteiger eingesetzt. Neben einem Handendoskop wurde ein Kanalskop eingesezt um die großvolumigen Ausfaltungen einer Ulme zu erfassen.

Tab. 1: Begehungstabelle Bebauungsplan „Nördlich der Hanauer Straße“ in Schöneck-Kilianstädten

Datum	von	bis	Temperatur	Windstärke	Wetter	Tätigkeit	Bearbeiter
22.08.2020			26 - 24 °C	0 bft	sonnig	Untersuchung der abzureißenden Bestandsgebäude	J. Janßen
22.08.2019	21:30	23:30	24 - 22 °C	1 bft	wolkenlos	Detektorbegehung Fledermäuse und	J. Janßen
05.03.2020			6 °C	2 bft	wechselhaft	Baumhöhlenkontrolle Freinestersuche	J. Janßen
11.03.2020			14 °C	3 bft	wechselhaft	Kartierung Spechte, Baumhöhlenkontrolle Tubes aufhängen	J. Janßen, Dr. P. Masius

Die noch laufenden Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Bilchen werden voraussichtlich bis Juni 2020 abgeschlossen sein. Sie dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans.

4 Wirkungen des Vorhabens

Tab. 2 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch den Abriss der Bestandsgebäude und dem Entfernen des alten Baumbestandes. Damit einher gehen möglicherweise eine Gefährdung von Individuen im Baubetrieb sowie anlagebedingt ein direkter Habitatverlust, ein Verlust von speziellen Habitatstrukturen und ein Verlust von Pufferräumen sowie Nahrungshabitaten. Schließlich sind auch anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen.

Tab. 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Abrissarbeiten, Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Direkter Habitatverlust (kleinräumig)
	Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen durch Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Anwohner
	Zerschneidungs- / Barrierewirkung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet ist geprägt durch das ehemalige Forsthaus und dessen Nebengebäude mit Zufahrten. Dieses Anwesen war bis zum Frühjahr 2020 umgeben von einem parkähnlich angelegten Baumbestand, der überwiegend aus Laubbäumen bestand. Im Zentrum des Grundstücks befindet sich ein Wasserbecken. Den Unterwuchs stellen artenarme Grünflächen mit schattenverträglichen Gräsern und hohem Moosanteil dar. Einzelne Exemplare des alten Baumbestandes waren durch Höhlen und Ausfaltungen als Habitatbäume für Vögel und Fledermäuse geeignet. Ebenso wie der übrige Baumbestand im Geltungsbereich wurden diese nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2020 (Kalenderwoche 11) gefällt.

Vor den Fällarbeiten wurden die Bäume am 5. und 11. März 2020 auf Baumhöhlen untersucht. Es wurden insgesamt 53 Bäume kontrolliert. Die Obstbaumbestände (Hochstammäpfel im Alter von ca. 40-50 Jahren) im nördlichen Gartenbereich verfügten teilweise über beginnende Ausfaltungen. Im Bereich der südlich gelegenen Garteneinfahrt des Anwesens und im westlichen Sektor wurden an drei Buchen (Alter ca. 90-100 Jahre) vom Boden aus insgesamt vier Spechthöhlen in Höhen bis zu ca. 9 Metern festgestellt. Direkt neben dem ehemaligen Forsthaus befanden sich zwei Ulmen mit Brusthöhendurchmessern von ca. 1,2 bzw. 1,4 Metern. Hier fanden sich drei Spechthöhlen und in einer der Ulmen eine beträchtliche Stammausfaltung (s. Abb. 1).



Abb. 1: Ulme mit Ausfaltung, welche mit Kanalendoskop untersucht wurden.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Amphibien

Aufgrund der Biotopstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass das Eingriffsgebiet einen Lebensraum für streng geschützte Amphibien darstellt. Zwar befindet sich innerhalb der parkähnlichen Anlage ein Wasserbecken, dieses stellt jedoch aufgrund der randlichen Befestigung mit Steinplatten kein geeignetes Laichgewässer dar. Die Einfassung macht es den Tieren unmöglich, das Becken wieder zu verlassen (s. Abb. 2). Dennoch ist davon auszugehen, dass das beschattete und feuchtkühle Parkgelände von Grasfröschen und Erdkröten besiedelt ist. Diese fallen aber nicht unter die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatschG.



Abb. 2: Wasserbecken innerhalb der Gartenanlage im Plangebiet.

5.2.2 Reptilien

Ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis moralis*) ist für den Raum Schöneck (TK-Viertel 57193) nicht bekannt⁴, somit ist eine Gefährdung dieser Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dagegen kommt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachweislich in der Umgebung des Plangebiets vor. Der alte Baumbestand im Eingriffsgebiet sorgt jedoch für eine hohe Beschattung der Rasenflächen, somit sind stark besonnte und gleichzeitig vegetationsarme Standorte in der Gartenanlage nicht zu finden. Auch warme, sonnenexponierte Böschungen sind nicht vorhanden. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen dieser streng geschützten Art somit auszuschließen.

5.2.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wird derzeit noch untersucht. Hierfür wurden fünf Haselmaustubes in geeigneten Gehölzstrukturen angebracht. Generell ist die Haselmaus eine anspruchsvolle Tierart. Da sie eine abwechslungsreiche Nahrung benötigt, ist sie stark an (Misch-)Wälder gebunden. Hecken und Baumreihen in der offenen Landschaft haben eine wichtige Korridorfunktion für diese Art (FENA 2013⁵). Das Plangebiet am Ortsrand von Kilianstädten stellte eine Gehölzinsel im Übergangsbereich zwischen Siedlung und ackerbaulich geprägter Offenlandschaft dar. Ein Vorkommen der Haselmaus in diesem Gebiet ist aber eher unwahrscheinlich, da keine entsprechenden Korridore zu dem nördlich gelegenen Wald (FFH-Gebiet „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“) vorhanden sind und auch außer Buchen (Bucheckern) keine typischen Nährpflanzen für Haselmäuse (Haselnuss, Brombeere, Himbeere usw.) vorgefunden wurden.

4) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE: Natureg-Viewer Hessen [<http://natureg.hessen.de>], Abruf am 20.03.2020

5) HESSEN-FORST SERVICESTELLE FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, FACHBEREICH NATURSCHUTZ (FENA, 2013): Artenschutzinfo Nr. 3: Die Haselmaus in Hessen. 3. Auflage, Gießen.

5.2.4 Fledermäuse

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde Ende August 2019 eine Detektorbegehung zur Erfassung der Fledermäuse in der Umgebung der Bestandsgebäude durchgeführt. Dabei konnten keine Gebäudeausflüge von Fledermäusen aus der Scheune, den Nebengebäuden oder dem Haupthaus beobachtet werden, generell gab es nur wenige Sichtkontakte. Die detektierten Laute lassen jedoch darauf schließen, dass die alten eingewachsenen Strukturen mit dem Baumbestand und den Grünflächen insbesondere durch Zwergfledermäuse als Jagdhabitat genutzt wurden. Es konnten auch das Große Mausohr, der Große Abendsegler und auch die Rauhaufledermaus nachgewiesen werden, welche sich wahrscheinlich auf Transferflügen befanden. Zudem wurden Rufe einer Bartfledermaus aufgezeichnet. Die vielen Soziallaute der hier gemeinsam jagenden Zwergfledermäuse lassen auf ein Quartier bzw. eine Wochenstube in der Nähe schließen. Da keine Ausflüge beobachtet werden konnten, war davon auszugehen, dass sich dieses Quartier nicht in den abzureißenden Gebäuden befindet, sondern vielmehr in dem Baumbestand des Anwesens oder auch in den benachbarten ähnlich strukturierten Hausgärten (vgl. *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl* (12/2019), Artenschutzrechtliche Voruntersuchung).

Bei den Baumhöhlenkontrollen im März 2020 wurde daher besonders auf mögliche Fledermausquartiere geachtet. Die beginnenden Ausfaltungen an den Obstbäumen im nördlichen Bereich der Anlage stellten aufgrund ihrer geringen Größe noch keine überwinterungsgerechten oder für eine Wochenstube tauglichen Hohlräume für Fledermäuse dar. Möglich sind Nutzungen dieser Strukturen als sommerliche Zwischenquartiere für einzelne Fledermäuse, die jedoch in den umgebenden Gärten und dem dort vorhandenen, teilweise älteren Gebäudebestand ebenfalls zu vermuten sind.

Die Ausfaltung der mächtigen Ulme nahe dem abzureißenden Forsthaus wurde mittels Kanalendoskop untersucht. Die ca. 2 Meter tiefe und bis zu rd. 40 cm breite Fäulnishöhle konnte an einem zweiten Untersuchungstermin am 11. März 2020 vollständig mittels Endoskop eingesehen werden. Dabei konnten keine Hinweise auf eine Nutzung als Fledermaus-(Winter) Quartier gefunden werden. Das untersuchte Bodensubstrat enthielt keinen Fledermauskot. Urinspuren von Fledermäusen wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Eine Nutzung der vorhandenen Baumhöhlen innerhalb des Eingriffsgebiets als Winterquartier kann somit ausgeschlossen werden, ebenso eine Nutzung als Wochenstubenquartier, somit liegt kein artenschutzrechtlicher Konflikt nach § 44 (1) BNatSchG vor.

Die Ergebnisse zeigen aber, dass es sich bei dem Anwesen mit seinem alten Baumbestand um ein gutes Jagdhabitat für Fledermäuse handelte. Grundsätzlich kann das Plangebiet auch nach Umsetzung des Bauvorhabens noch von den Fledermäusen, welche ihr Quartier in den angrenzenden Siedlungsstrukturen haben, als Jagdgebiet genutzt werden. Eine überdurchschnittliche Durchgrünung des neuen Wohngebiets fördert das Insektenvorkommen und bildet somit die Grundlage für ein möglichst hohes Nahrungsangebot für die jagenden Fledermäuse. Als positiv zu bewerten ist hier bereits die Festsetzung von extensiv begrünten Flachdächern für die geplanten Mehrfamilienhäuser. Weiterhin erhöhen Baumpflanzungen im Gebiet langfristig auch wieder das Angebot an Tagesverstecken für Einzeltiere. Die Pflanzung von möglichst vielen Gehölzen und die Schaffung von Grünflächen sind somit wichtige Aspekte zur Unterstützung der lokalen Population der Zwergfledermaus und sind daher in den Festsetzungen für den Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen.

5.3 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet mit seinem alten Baumbestand und dem strukturierten Unterwuchs stellte am Ortsrand von Kilianstädten für die Vogelwelt des Siedlungsrandbereichs ein günstiges Brut- und Nahrungshabitat dar. Ein Vorkommen von wertgebenden, im Sinne des § 44 BNatSchG zu beachtende Arten ist jedoch auszuschließen, da bei der Baumhöhlenkontrolle im März 2020 keine Vogelnester oder Grasnester in den Gehölzbeständen gefunden wurden. Die Spechthöhlen in den Buchen und Ulmen wurden mithilfe eines Hubsteigers erreicht und untersucht. Die vorgefundenen Hohlräume waren bei einem Durchmesser von ca. 5 cm bis zu 15 cm tief, jedoch wurden keine ausgebauten Bruthöhlen gefunden. Alle Hohlräume waren unbesiedelt und wurden nach der Kontrolle mit Papier verschlossen. Bei einem Verlust von Spechthöhlen wirkt die Legalausnahme nicht, denn auch wenn keine Tiere direkt betroffen sind, fallen wichtige Brutstätten für angepasste Vogelarten weg, die in der Umgebung nicht in ausreichender Zahl zu erwarten sind. Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität (CEF-Maßnahme M 1) sind daher vorsorglich an geeigneten Standorten innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennahe Einschlupföffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme liegt kein artenschutzrechtlicher Konflikt nach § 44 (1) BNatSchG vor. Zur Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna sind dennoch die unten genannten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Bewertung des Vorhabens wurde die Einhaltung der folgenden Vorkehrungen vorausgesetzt:

V 1	Weitere Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V 2	Der Abriss der Bestandsgebäude erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, aber bei frostfreier Witterung und mit einer Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person. Beim Rückbau, insbesondere der Dächer und Traufbereiche, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden (Winterquartier), sind die Arbeiten auszusetzen und die zuständige UNB zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es ist folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

M 1	Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind vorsorglich an geeigneten Standorten innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.
------------	---